

III. Änderung

vom . Dezember 2004

der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meerbusch vom 3. November 1999

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 25. Januar 1995 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende III. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. Die Bezeichnung der Zuständigkeitsordnung wird geändert in „Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse“.

2. **§ 1 Zuständigkeit des Rates**

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3, 5 und 6 wird wie folgt geändert:

- „3. die Entscheidung über städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB, über Durchführungsverträge gem. § 12 BauGB und über Erschließungsverträge gem. § 124 BauGB.

Vereinbarungen zur Übernahme bauleitplanerischer Leistungen fallen nicht hierunter, wenn der Rat der Stadt einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB oder einen Einleitungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB gefasst hat oder wenn der zuständige Ausschuss des Rates seine grundsätzliche Zustimmung zu einem entsprechenden Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung gegeben hat und der Antragsteller die Bereitschaft zur Übernahme der bauleitplanerischen Leistungen in seinem Antrag erklärt hat.“

- „5. den Erwerb und Verkauf oder Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 50.000 € . Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken an Selbstnutzer bis zu einem Wert von 300.000 €, wenn der Verkauf unter folgenden Voraussetzungen erfolgt:

1. Ein allgemeiner Verkaufsbeschluss zum Baulandrichtwert bzw. Festpreis des Rates liegt vor und
2. der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen allgemeinen Vertragsbestimmungen beim Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken und
3. die Auswahl der Bewerber erfolgt nach den jeweils gültigen Auswahlkriterien bei Mehrfachbewerbungen für Baugrundstücke in der Stadt Meerbusch.

Die Verwaltung wird vierteljährlich über die erfolgten Grundstücksveräußerungen berichten.“

- „6. die Namensgebung für öffentliche Einrichtungen (außer die in § 5 Abs. 3 Buchstabe (f) geregelten Sachverhalte)“

§ 1 Abs. 1 Ziffer 8 wird neu eingefügt:

- „8. die Begründung, die Änderung und Aufhebung von Erbbaurecht.“

3. **§ 6 Ausschuss für Schule, Sport**

Die Bezeichnung des § 6 wird geändert in „Ausschuss für Schule und Sport“

In § 6 Abs. 1 wird die Bezeichnung des Ausschusses in „Ausschuss für Schule und Sport“ geändert.

4. § 8 Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt

§ 8 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„(a) die Einziehung und Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit nicht bereits in einem Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung erfolgt ist sowie über Einwendungen und Widersprüche gegen eingeleitete Widmungs-, Einziehungs- und Teileinziehungsverfahren,“

§ 8 Abs. 2 Buchstabe b) wird gestrichen. Die Buchstaben c) - i) werden zu den Buchstaben b) - h).

8. Diese III. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Meerbusch, den . Dezember 2004

Dieter Spindler
Bürgermeister